

TRANSPORT - Besondere Bedingungen für die Versicherung von rollendem Material (1984-03) - BKM84-03

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind schienengebundene Fahrzeuge.

2. Umfang der Haftung

Grundlage bilden die AÖTB in der jeweils gültigen Fassung. In deren Ergänzung bzw. Abänderung deckt die Versicherung Schäden entstanden durch

- a. Unfall des Fahrzeuges, d.i. ein plötzlich von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug unmittelbar schädigend einwirkendes Ereignis;
- b. Höhere Gewalt;
- c. Brand, Blitzschlag und Explosion;
- d. Diebstahl des Fahrzeuges sowie Diebstahl von mit dem Fahrzeug fest verbundenen Teilen;
- e. Verschollenheit des Fahrzeuges.

Als verschollen gilt ein Fahrzeug, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem es der Bahn zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung für die jeweilige Reise übergeben wurde, wiedergefunden und entsprechender Nachweis der einstellenden Bahn beigebracht wird.

Falls das Fahrzeug jedoch innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entschädigungsleistung des Versicherers wieder zustande gebracht wird, ist der Versicherungsnehmer zur Rücknahme des Fahrzeuges bei gleichzeitiger Rückgabe der Entschädigung an den Versicherer verpflichtet.

Ersatzpflichtige Schäden sind hiebei zu berücksichtigen.

3. Beschränkung der Haftung

In Ergänzung zu den in den AÖTB festgelegten Ausschlüssen gelten ebenfalls ausgeschlossen

- a. Schäden durch Verschleiß;
- b. Schäden durch Wartungsmängel;
- c. mittelbare Schäden aller Art (z. B. Nutzungsverlust, Kosten für Schienenersatzverkehr);
- d. Wertminderungsansprüche aller Art.

4. Versicherungswert

4.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

4.2 Als Versicherungswert gilt:

- a. bei fabrikneuen Fahrzeugen der Anschaffungspreis zum Zeitpunkt des Beginnes der Versicherung ohne Berücksichtigung etwaiger Preisnachlässe;
- b. bei gebrauchten Fahrzeugen der Anschaffungspreis eines gleichwertigen neuen Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Beginnes der Versicherung unter Berücksichtigung einer Wertminderung von 2,5 % für jedes Nutzungsjahr.

4.3 Ein Liebhaberwert darf bei Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.

4.4 Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

4.5 Wird die Versicherung nur für einen Teil des Versicherungswertes genommen (Teil- oder Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

4.6 Die Versicherungssumme vermindert sich nach Eintritt eines Versicherungsfalles um den Entschädigungsbetrag. Der Versicherungsnehmer hat die so verminderte Versicherungssumme durch Zahlung einer anteiligen Prämie für den Zeitraum Schadenstag bis zur nächsten Hauptfälligkeit (pro rata temporis) wieder aufzufüllen. Zugleich mit der Anerkennung der Ersatzleistung wird die Auffüllungsprämie vorgeschrieben und somit fällig.

5. Ersatzleistung

5.1 Der Versicherer ersetzt

- a. im Falle der Zerstörung oder des Totalverlustes den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges am Tage des Schadens unter Anrechnung eines etwaigen Restwertes.
- b. im Falle der Beschädigung oder des Teilverlustes die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten unter Berücksichtigung der Abzüge "neu für alt".

Die Versicherungssumme bildet den höchsten Betrag der vom Versicherer zu leistenden Entschädigung.

5.2 Ein Totalverlust des versicherten Fahrzeuges ist gegeben, wenn es dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangen entzogen oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist, Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit vorliegt.

5.3 Der Versicherer ist nicht verpflichtet, das beschädigte Fahrzeug oder Teile desselben zu übernehmen.

5.4 Veränderungen, Verbesserungen und Ausbesserungsarbeiten werden vom Versicherer nicht vergütet.

5.5 Der Versicherungsnehmer hat im Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer Anzeige zu machen und eine vorläufige Schadensschätzung vorzulegen.

6. Abzüge, Selbstbeteiligung

6.1 Von den Kosten für die Reparatur oder für die Erneuerung von Teilen des Fahrzeuges werden Abzüge "neu für alt" vorgenommen, deren Höhe sich nach dem Alter und der Abnutzung der versicherten Sache richtet, mindestens jedoch:

2,5 % pro Nutzungsjahr, im ganzen jedoch höchstens 70 %;

bei der Berechnung der Nutzungsjahre sind das Baujahr und das Jahr der Beschädigung zusammen als ein Nutzungsjahr zu rechnen.

6.2 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 1 % der Versicherungssumme, mindestens EUR 215,-.